DIE FRIEDENSLAST

DIE PROBLEME DES FRIEDENSVERTRAGES IN GEMEINVERSTÄNDLICHER DARSTELLUNG HERAUSGEGEBEN VON DER DEUTSCHEN LIGA FÜR VÖLKERBUND

II.

DIE BELASTUNG DER DEUTSCHEN SOUVERÄNITÄT DURCH DIE FREMDEN KOMMISSIONEN

VON

DR. WALTER SIMONS

MINISTERIALDIREKTOR Z. D.

1920

HANS ROBERT ENGELMANN/BERLIN

A 13 - 02154

AND CONTRACTOR CONTRA

Die Geschäftsräume der Deutschen Liga für Völkerbund befinden sich in Berlin / Unter den Linden 78

DIE FRIEDENSLAST

Die Probleme des Friedensvertrages in gemeinverständlicher Darstellung Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund

II.

Die Belastung der deutschen Souveränität durch die fremden Kommissionen

von

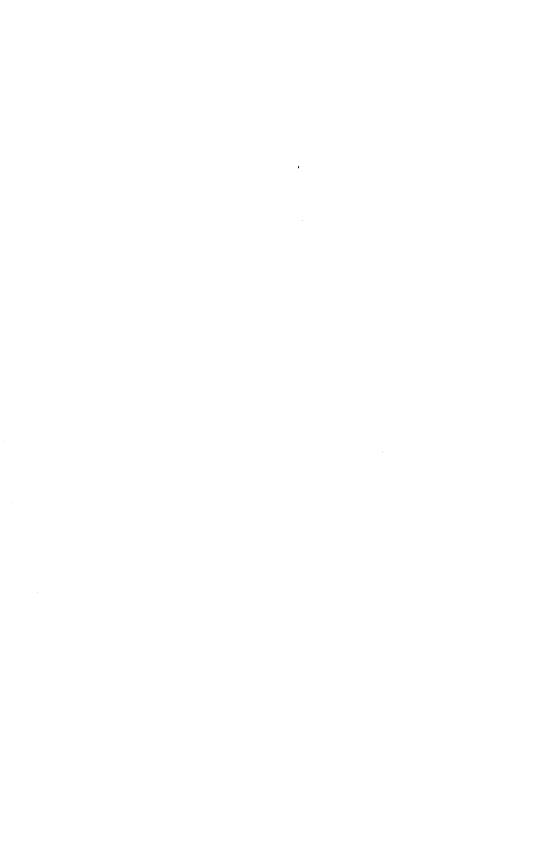
Dr. Walter Simons

Ministerialdirektor z. D.

1920

Hans Robert Engelmann / Berlin

A 13 - 02154





ls im November 1918 eine deutsche Landeshauptstadt nach der andern die bestehenden Gewalten stürzen sah und revolutionäre Machthaber verschiedener Parteirichtungen emporsteigen ließ, als Scheidemann in Berlin die deutsche

Republik ausrief und die sechs Volksbeauftragten die Last übernahmen, das zusammenbrechende Deutsche Reich zu regieren, da wurde ihnen vor dem Zusammentritt der ersten Reichskonferenz empfohlen, dem neuen Staatsgebilde den Namen der "Vereinigten deutschen Freistaaten" zu geben, worunter man zugleich Deutsch-Österreich verstand. In der Tat ist seitdem der Ausdruck "Freistaat" in die Verfassung einzelner deutscher Länder übergegangen. Und doch konnte schon damals von eigentlichen Freistaaten keine Rede mehr sein; denn in eben jenen Tagen hatte man die Waffenstillstandsbedingungen angenommen, die weder den einzelnen deutschen Ländern noch dem ganzen Reiche eine wirkliche Freiheit übrig ließen. Eingriffe in die deutsche Selbstbestimmung, die der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November begann und die Zusatzabkommen vom Dezember, Januar und Februar fortsetzten, hat der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 in ein System gebracht. Deutschland ist nach seinen Bestimmungen kein freier Staat mehr. Wirtschaftlich ist sein Volk auf lange Jahre hinaus verurteilt, die Früchte seiner Arbeit ohne entsprechende Gegenleistung in fremde Scheuern zu fahren, wie es Fronknechten ziemt. Politisch sind nicht nur wichtige Glieder des Volkskörpers vom Ganzen getrennt, sondern das Staatswesen ist überhaupt abhängig gemacht von den Entschlüssen fremder Mächte, die ebensogut seine äußeren Beziehungen wie seine inneren Verhältnisse maßgebend beherrschen. Wir Deutschen sollen, wie man es scharf aber zutreffend gesagt hat, nach dem Friedensvertrage nicht mehr Subjekt, sondern Objekt der Politik sein.

Diese Tatsache drückt sich am klarsten und anschaulichsten in der Rechtsstellung aus, die der Friedensvertrag, den Spuren des Waffenstillstandes folgend, für die fremden Kommissionen auf deutschem Boden ausgearbeitet hat. Eine erstaunliche Summe von Nachdenken und Willenskraft ist darauf verwendet worden, die Befugnisse dieser Kommissionen so weit als möglich auszudehnen und sicherzustellen, damit die Ergebnisse des sogenannten Friedens nicht

durch selbständige Willensregungen von deutscher Seite geschmälert werden. Es gibt Kommissionen für jede Art der Durchführung des Friedens; ihre Zusammensetzung ist so verschieden wie ihr Verfahren, ihre Zahl ist unabsehbar, weil es im Belieben der wichtigsten Kommissionen liegt, Unterkommissionen zu bestellen, und nur in zwei Punkten herrscht Übereinstimmung und Sicherheit: daß wir Deutschen in keiner Kommission etwas Wesentliches zu sagen, und daß wir für alle Kommissionen die Kosten zu tragen haben. Schon jetzt fangen die Kommissionen an, der deutschen Bevölkerung auf die Nerven zu fallen. Das gilt nicht nur von den besetzten Gebieten, bei denen die Last der militärischen Einquartierung hinzutritt, es trifft auch auf Berlin zu, das bekanntlich für einen Ausbruch solcher Nervosität von der Entente in eine ungerechte, hohe und in sehr merkwürdiger Form abgebüßte Strafe genommen worden ist. Kommissionen auf deutschem Boden vermehren sich aber von Monat zu Monat, und bald werden viele andere deutsche Städte in ähnlicher Lage sein wie Berlin. Es ist deshalb sehr wichtig, daß man in Deutschland die fremden Kommissionen und ihre Befugnisse genau kennt, damit man ihnen nicht weigert, was sie nach den Friedensartikeln verlangen dürfen, aber Einspruch erhebt gegen Übergriffe, die im Vertrage keine Grundlage finden.

Das Thema von der Rechtsstellung der fremden Kommissionen in Deutschland ist also leider im höchsten Sinne zeitgemäß. Auf der andern Seite ist das Thema aber auch ebenso schwierig wie unerfreulich. Bei aller Mühe, die sich die Verfasser der Friedensurkunde gegeben haben, ist doch die Tätigkeit der Kommissionen vielfach in ihrer Ausgestaltung unbestimmt gelassen, im Umfang ihrer Befugnisse schon jetzt bestritten. Um zu einer klaren Erkenntnis ihrer Bedeutung zu gelangen, dürfen wir uns nicht scheuen, in die Einzelheiten des so wenig studierten Schicksalsbuches hineinzusteigen. Eine irgendwie erschöpfende Darstellung ist auf knappem Raum ganz ausgeschlossen; es gilt daher zunächst eine gedrängte Übersicht über die einzelnen Kommissionen zu geben, dann die Zuständigkeit der Kommissionen unter dem Gesichtspunkte der Beschränkung der deutschen Souveränität gruppenweise zu prüfen und endlich festzustellen, ob es Mittel gibt, die Eingriffe der Kommissionen auf ein mit unserer Selbständgkeit verträgliches Maß zurückzuführen.

Die ersten fremden Kommissionen hat uns der Waffenstillstand gebracht. Die Bestimmungen, auf Grund deren sie errichtet worden sind, werden an verschiedenen Stellen des Friedensvertrages ausdrücklich aufrecht erhalten. Trotzdem ist davon auszugehen, daß die Tätigkeitsgebiete der Waffenstillstandskommissionen nach dem Inkrafttreten des Friedens den Friedenskommissionen zugewiesen werden müssen. Jene früheren Kommissionen werden also nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensvertrages erwähnt.

Dreierlei Arten von Kommissionen hält der Friedensvertrag für uns in Bereitschaft: territoriale, militärische und wirtschaftliche. Die Arten sind nicht scharf getrennt, sondern sie greifen ineinander über; aber ihr verschiedener Charakter läßt sich nach diesem Schema am besten deutlich machen. Bei jeder Art dieser Kommissionen liegt ein Teil außerhalb des Themas; sein Gegenstand sind nur die fremden Kommissionen auf deutschem Boden. Was wir nach Unterzeichnung des Gewaltfriedens nicht mehr als deutschen Boden ansehen dürfen. mag es auch nach dem Rechte der Freiheit noch so deutsch sein. kommt hier nicht in Betracht. Territoriale Verwaltungskörper in Elsaß-Lothringen, in den Gebieten, die wir an Polen und an die Tschechoslowakei, an Belgien und Dänemark haben abtreten müssen, in Danzig und Memel gehen uns nichts an, selbst wenn sie als Ausschüsse mit internationalem Einschlag errichtet werden sollten. Die Form, in der die Sieger ihre koloniale Beute als Mandatare des Völkerbundes verwalten wollen, ist ebenso gleichgültig für dieses Thema. Endlich spielen auch die verschiedenen Organe des Völkerbundes selbst trotz ihrer Bedeutung in territorialen, militärischen und wirtschaftlich-sozialen Fragen hier keine Rolle.

Militärische Wichtigkeit für Deutschland hatten zwei Kommissionen, die sich mit Ostfragen befaßten und zur Durchführung des Waffenstillstandes dienten: die baltische Kommission, die dazu diente, die Verpflichtung aus dem Waffenstillstandsvertrage zur Räumung der Ostgebiete durchzuführen, und die polnische Kommission, die sich längere Zeit damit befaßte, die Revolution der polnisch bevölkerten Teile Preußens durch Schaffung einer Demarkationslinie zu legalisieren. Beide haben auf deutschem Boden nicht mehr zu tagen brauchen und sind jedenfalls jetzt ohne Bedeutung. Dagegen von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind die Ausgleich sämter, die zwischen den einzelnen Gegnerstaaten und Deutschland, soweit die Gegnerstaaten es wünschen, Forderungen und Schulden privater Natur prüfen und zur Abrechnung bringen. Aber weil jedes dieser Ämter nationalen Charakter hat und seinen Sitz im Gebiete des Staates nimmt, dem es angehört, so fallen diese Organi-

sationen aus dem Rahmen dieser Darstellung heraus. Ahnlich verhält es sich mit den im sechsten Abschnitt des zehnten Teiles des Friedensvertrages behandelten gemischten Schiedsgerichten, die zwar für ihre Verfahren Rechtshilfe und für ihre Entscheidungen Rechtskraft in Deutschland verlangen können, die aber bei ihren Aufgaben, privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den bisherigen Feinden zu erledigen, keine anderen Rechte auf deutschem Boden in Anspruch nehmen, als solche, deren Einräumung jedes Schiedsgerichtsabkommen zwischen souveränen Staaten ohne weiteres zur Folge hat.

Anders liegen die Verhältnisse bei den eigentlichen Kommissionen oder, wie unsere amtliche Übersetzung sie nicht ganz zutreffend nennt, den Ausschüssen, die der Vertrag vorsieht. Diese Kommissionen bedeuten eine einseitige Beschränkung der Ausübung deutscher Staatshoheit auf deutschem Boden.

Unter den territorialen Kommissionen dieser Art haben wir wieder drei Gruppen zu unterscheiden: Die Abstimmungs-kommissionen, die Grenzkommissionen und die Besetzungskommissionen soll es sein, an Stelle der nationalen Behörden die Verwaltungsgeschäfte der zur Selbstbestimmung aufgerufenen reichsdeutschen Gebiete so lange zu übernehmen, bis das Ergebnis der Abstimmung festgestellt ist, und die Gewalt in die Hände der Landesbehörden übergeben werden kann. Die Grenzkommissionen haben aus Anlaß aller Gebietsveränderungen, Abtretungen und Abstimmungsergebnisse die neuen Grenzen festzulegen. Die Besetzungskommissionen sollen nicht dauernde Anderungen der deutschen Grenzen herbeiführen, wenigstens ist das nicht ihre vertragsmäßige Bestimmung; sie üben aber deutsche Hoheitsrechte innerhalb der deutschen Grenzen in sehr umfassender Weise aus.

Im einzelnen sind bei den Abstimmungskommissionen Polen und Schleswig zu erwähnen. Für Polen kommt in Betracht einmal Oberschlesien, das unter eine Kommission von vier Mitgliedern gestellt wird. Diese vier Mitglieder werden ernannt von den Vereinigten Staaten, Frankreich, England und Italien. Die Vereinigten Staaten haben sich bekanntlich aus diesen ganzen Angelegenheiten zurückgezogen. Weiterhin hat Polen einen Anspruch auf Abstimmung in Ostpreußen. Hier ist die Kommission durch fünf Mitglieder zu besetzen, nämlich von den fünf Hauptmächten, das sind nach dem Friedensvertrage wieder die Vereinigten Staaten, Frankreich, England, Italien und dazu Japan.

In Schleswig haben wir zwar zwei Zonen der Abstimmung, aber für beide nur einen einzigen Ausschuß, eine Kommission von fünf Personen, drei Personen, die die vorerwähnten Hauptmächte zu ernennen haben, einem Norweger und einem Schweden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß für das Saargebiet nach Ablauf der 15 Jahre, die für seine Besetzung vorgesehen sind, ein Abstimmungsorgan in Tätigkeit tritt, das aber noch in sehr dunklen Umrissen gehalten ist und seiner Zeit vom Völkerbunde geschaffen werden soll.

Die Grenzkommissionen teilen sich wieder in sofortige und spätere. Die sofortigen haben zwei Wochen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, also nach dem 10. Januar 1920, bereits ihre Tätigkeit zu beginnen, und sie beziehen sich auf Belgien und Polen, auf Danzig und in besonderer Form auch auf das Saargebiet. In Belgien und Polen haben sieben Mitglieder der Kommission die Grenze zu bestimmen, es sind jeweils Vertreter der fünf Hauptmächte, ein Deutscher und ein Vertreter der Macht, an die Deutschland angrenzt, also ein Belgier oder ein Pole.

Danzig hat ein ziemlich großes Gebiet für seinen Freistaat zugewiesen bekommen, das festgesetzt werden soll durch einen Vertreter der Hauptmächte, der gleichzeitig der Vorsitzende dieser Kommission ist, einen Deutschen und einen Polen.

Für das Saargebiet, das ja nicht unmittelbar durch die jetzigen Grenzen des preußischen Saarbezirkes gegeben ist, sondern das auch Teile der Rheinpfalz umfaßt, müssen ebenfalls neue Grenzen gefunden werden. Diese Grenzen werden durch fünf Mitglieder festgestellt, nämlich durch drei Vertreter des Völkerbundes, einen Franzosen und einen Deutschen.

Die späteren Grenzkommissionen treten erst in Tätigkeit, wenn die Abstimmungsergebnisse vorliegen.

In Polen hat sowohl für Oberschlesien wie für Ostpreußen der Ausschuß für die Abstimmung das Vorschlagsrecht, wogegen sich die Hauptmächte selbst die endgültige Entscheidung vorbehalten. Ahnlich ist es in Schleswig, nur wird außerdem auf Vorschlag des Ausschusses für die Abstimmung noch später ein endgültiger Grenzberichtigungsausschuß eingesetzt, der sich aus fünf Vertretern der Hauptmächte, einem Deutschen und einem Dänen zusammensetzt.

Nun kommen die Besetzungskommissionen. Man kann in gewisser Hinsicht schon die Abstimmungskommissionen als Kommissionen für eine Besetzung zu raschen, vorübergehenden Zwecken auffassen. Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Besetzungskommissionen nur dadurch, daß sie zur Sicherung einer Teilverpflichtung aus dem Vertrage dienen, während die eigentlichen Besetzungskommissionen die Gesamtheit der Verpflichtungen aus dem Vertrage zum Gegenstande ihrer Tätigkeit machen müssen.

Besetzungskommissionen haben wir im Saargebiet und im Rheinland. Die Besetzungskommission im Saargebiet wird vom Völkerbunde ernannt, und zwar ernennt der Völkerbund fünf Personen, einen aus dem Saargebiet stammenden und dort ansässigen Nichtfranzosen, einen Franzosen und drei Personen weder französischer noch deutscher Staatsangehörigkeit. Diese Besetzungskommission hat zunächst den Auftrag, das Saargebiet 15 Jahre zu verwalten. Dann wird der Völkerbund auf Grund der dort eintretenden Abstimmung zu bestimmen haben, in welcher Weise sich die staatsrechtliche und völkerrechtliche Verfassung des Saargebiets weiterhin gestalten soll.

Im Rheinland haben wir drei Zonen zu unterscheiden, die Mainzer Zone, die Koblenzer Zone und die Kölner Zone. Die Kölner Zone mit dem dazugehörigen Brückenkopf soll nach dem Vertrage fünf Jahre besetzt bleiben, die Koblenzer Zone zehn Jahre und die Mainzer Zone, zu der auch der Brückenkopf von Kehl gehört, fünfzehn Jahre. Die Rheinlandkommission, der sogenannte "Interalliierte Hohe Ausschuß für die Rheinlande", besteht aus je einem Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Amerikas. Allen diesen Kommissionen stehen fremde Truppen zur Verfügung, so daß sie die vollkommene Macht haben, die Regierungsgewalt in den ihnen zustehenden Gebieten auszuüben. Es ist noch hinzuzufügen, daß die Rheinlandkommission aus englischen, belgischen, französischen Truppen ihre Leibgarde gebildet hat, während früher auch noch amerikanische Truppen dazu gehörten, die inzwischen Europa verlassen haben.

Die militärischen Kommissionen, auf die nun einzugehen ist, sind von den Besetzungskommissionen wesentlich verschieden. Einige von diesen militärischen Kommissionen waren schon durch den Waffenstillstand vorgesehen. Es wurden sofort Missionen nach Berlin gesandt, die dazu dienten, den Rücktransport der Kriegsgefangenen der Entente zu überwachen. Später wurden ihre Kompetenzen auf die Verhandlungen wegen der russischen Kriegsgefangenen ausgedehnt, deren Rücklieferung, sei es nach Rußland, sei es nach dem Westen, Gegenstand ziemlich langwieriger und schwieriger Verhandlungen zwischen der Entente und Deutschland gewesen ist. Auch jetzt existiert eine Anzahl dieser Missionen in Berlin; die

amerikanische hat Berlin verlassen; noch da sind die britische, die französische, die belgische, die japanische, die italienische; das sind die hauptsächlichsten. Es sind aber auch noch einige kleinere Staaten militärisch besonders vertreten.

Der Friedensvertrag selbst sieht dann noch kleinere Kommissionen zur Aufsuchung von Vermißten und zur Überwachung der Kriegsgräber vor. Diese Aufträge werden vermutlich den eben erwähnten Kommissionen aus der Zeit des Waffenstillstandes zufallen.

Sehr viel bedeutsamer ist die große Kontrollkommission, die den Auftrag hat, die militärische Abrüstung Deutschlands zu überwachen und durchzuführen. Die militärische Wehrlosmachung Deutschlands war schon eine der Hauptaufgaben des Waffenstillstandes, und ebenso ist sie eine der Hauptaufgaben des Friedenswerkes geblieben; denn die Angst vor dem militärischen Wiedererstarken Deutschlands ist so groß, daß selbst das lebhafte Interesse unserer Gegner, Deutschland nicht der Anarchie zur Beute werden zu lassen und dadurch einen zahlungsfähigen Schuldner zu verlieren, nicht imstande war, diese Sucht nach der Vernichtung der deutschen militärischen Kraft einzudämmen. So sind denn die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Demobilmachung Deutschlands außerordentlich weitgehend, sowohl auf dem Gebiete des Heerwesens als auf dem Gebiete der Marine und der militärischen Luftschiffahrt, und für jede der verschiedenen Arten militärischer Betätigung sind besondere Unterkommissionen eingesetzt, die durch die Kontrollkommission zusammengehalten werden. Die Marinekommission wird dabei noch eine schon von dem Waffenstillstand her in reger Tätigkeit befindliche Kommission der Alliierten einschließen, die nach den Anfangsbuchstaben des englischen Namens "Panae" genannt wird, eine Kommission, die schon während des Waffenstillstandes sehr bedauerliche Aufgaben zum Nachteil Deutschlands hat durchführen müssen. schweren Schäden, die uns der Waffenstillstand dadurch geschlagen hat, daß unsere Handelsflotte ausgeliefert werden mußte, sind durch die "Panac" verwirklicht worden.

Außer diesen militärischen hat uns schon der Waffenstillstand eine ganz große Menge von wirtschaftlichen Kommissionen beschert. Zunächst ist da eine Kommission zur Rückgabe der Maschinen, Werkstätten, Fabriken, die aus Belgien und dem französischen Gebiet durch unsere Heere entfernt worden waren und zum Teil in Deutschland wieder aufgebaut waren, um der Kriegsindustrie zu dienen; weiter eine Kommission zur Durchführung der Lieferung landwirtschaftlicher

Maschinen, die uns als eine Vertragsstrafe auferlegt wurde, weil wir mit der Lieferung von rollendem Bahnmaterial im Rückstand geblieben waren. Weiter haben wir eine Kommission dafür im Lande gehabt, daß die Regierung es für richtig gehalten hat, schon im vorigen Sommer Kohlenlieferungen an Frankreich zu versprechen, die eigentlich erst fällig waren, nachdem der Friedensvertrag in Kraft getreten war. Wir haben eine Kommission, die Vieh abzuliefern hat, das aus Belgien und Frankreich weggenommen war; wir haben eine militärische Kommission zur Auslieferung der Handelsschiffe, eine militärische Kommission der Marine, die ja nach der Versenkung der deutschen Kriegsschiffe in Scapa Flow die Docks und Bagger in den deutschen Häfen daraufhin untersuchen mußte, wieweit ihre Ablieferung an die Feinde nach der neuen über uns verhängten Strafe möglich war. Endlich haben wir eine Kommission zur Herausgabe der Kunstwerke und Wertgegenstände, die aus dem feindlichen Gebiet herausgenommen sein sollten, und eine besondere Kommission zur Wiederherstellung der Bibliothek in dem zerstörten Löwen, die hauptsächlich dazu da ist, passende Ersatzstücke in den deutschen Bibliotheken zu beschaffen. Kurz, alle diese verschiedenen Kommissionen werden mehr oder weniger jetzt übergehen in die eine große Zuständigkeit der Wiedergutmachungskommission, die eigentlich die Durchführerin des Friedensvertrages uns gegenüber in Vertretung der sämtlichen alliierten und assoziierten Mächte sein soll.

Diese Wiedergutmachungskommission zunächst zusammen aus Vertretern der Vereinigten Staaten, Englands, Frankreichs und Italiens. Dann tritt dazu ein fünftes Mitglied. Dieses fünfte Mitglied stellt Japan, soweit es sich um Angelegenheiten der See oder besondere japanischen Interessen handelt; dieses fünfte Mitglied stellt Jugoslawien, soweit die Verhältnisse des südöstlichen Europas in Betracht kommen, und in allen übrigen Fällen stellt dieses fünfte Mitglied Belgien. Der Sitz der Kommission ist in Paris; sie kann aber — und sie wird das zweifellos tun — ihre Tätigkeit auch nach Deutschland selbst verpflanzen und hier, sei es in ihrer vollen Besetzung, sei es durch Unterkommissionen, tätig sein. Ihr Verfahren ist geheim. Deutschland hat in dieser Kommission weder Sitz noch Stimme, es kann nur mit seinen Einwendungen gehört werden. ratende Stimme in der Kommission haben alle diejenigen Staaten, deren Interessen bei dem gerade zur Kompetenz der Wiedergutmachungskommission gehörenden Falle besonders im Spiele sind.

Endlich bleiben in der Reihe der Kommissionen noch die ver-

schiedenen Verkehrskommissionen, die der Friedensvertrag in Deutschland vorsieht. Verkehrskommissionen werden zunächst für unsere deutschen Flüsse eingeführt. Die Flüsse werden internationalisiert, bis auf die Weser und die Weichsel, die Weser, weil sie ganz deutsch ist, die Weichsel, weil sie überhaupt nicht mehr deutsch ist, sondern nach der Auffassung der Gegner nunmehr nur noch durch nichtdeutsches Territorium fließt.

Der wichtigste Fluß ist naturgemäß der Rhein. Wir hatten früher für den Rhein eine Rheinschiffahrtskommission und eine Zentralkommission, in der nach dem Abkommen von 1908 Preußen, Baden, Bayern, Hessen, Frankreich und die Niederlande vertreten waren. Jetzt wird die Zentralkommission an sich wieder gebildet, aber sie wird ganz anders eingerichtet. Von ihren Mitgliedern stellen zwei die Niederlande, zwei die Schweiz, vier die deutschen Rheinuferstaaten, vier Frankreich, das darunter den Vorsitzenden zu wählen hat, zwei England, zwei Italien und zwei Belgien. Wir sehen daraus, wie außerordentlich gering das Mitbestimmungsrecht an dem Strome ist, den wir als den deutschen Strom in erster Linie zu betrachten gewohnt waren.

Nicht sehr viel anders ist es mit der Donau. Auch die Donau war schon früher unter internationalen Kommissionen, einer großen europäischen von der Mündung bis Braila, einer Uferstaatenkommission von Braila aufwärts. In der alten europäischen Kommission saßen Deutschland, Österreich-Ungarn, Rußland, die Türkei, England, Frankreich, Italien und Rumänien. Es sind bloß die vier letzten geblieben. Alle Staaten, die mit ihnen im Kriege gelegen haben, und Rußland sind aus der Kommission, vorläufig wenigstens, herausgesetzt worden.

In der internationalen Kommission, deren Befugnisse oberhalb Brailas beginnen, sind zwei Sitze den deutschen Uferstaaten zugewiesen, je einer den anderen Uferstaaten; das würden Österreich, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn und Rumänien sein. Je einen Vertreter haben außerdem die in der europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten.

Für die Elbe haben wir eine internationale Kommission von zehn Mitgliedern, von denen nur vier Deutsche sind, während die übrigen der Tschechoslowakei, England, Frankreich, Italien und Belgien zukommen.

Für die Oder wird eine internationale Kommission von neun Mitgliedern eingesetzt, von denen drei Preußen benennt, während die anderen Polen, die Tschechoslowakei, England, Frankreich, Dänemark und Schweden zu stellen haben, und endlich ist noch eine Kommission für den Memelstrom vorgesehen, die aber noch in den Anfängen steckt, denn man weiß noch nicht, wie sich endgültig die internationale Stellung des Memelgebietes gestalten wird. Jedenfalls hat da jeder Uferstaat ein Mitglied in die Kommission zu erwählen; drei stellt der Völkerbund.

Auch die deutschen Kanäle sind teilweise von dieser Kommissionswirtschaft ergriffen. So wird der Rhein-Donau-Kanal, dessen Bau nach dem ursprünglichen Entwurfe Deutschland auferlegt werden sollte, nunmehr, wenn er gebaut ist, unter der Donaukommission stehen. Ferner ist vorgesehen ein Rhein-Maas-Kanal, den Deutschland bauen muß, wenn Belgien will. Sobald er gebaut ist, steht er unter der Rheinzentralkommission. Endlich besteht noch für den Kieler Kanal eine kommissionsartige Gestaltung. Zwar hat man den Kieler Kanal unter deutscher Souveränität gelassen; aber alle Streitigkeiten über Benutzung und Befahrung des Kanals werden in letzter Instanz von einem Schiedsgericht entschieden, das der Völkerbund einrichtet.

Auch die deutschen Häfen sind nicht frei von der Einwirkung der Fremden. In Hamburg haben wir nach dem Friedensvertrage auf 99 Jahre lang einen Freihafen an die Tschechoslowakei zu verpachten, in dem die Tschechoslowakei den Handel über See nach eigenem Ermessen ausgestalten kann. Das gleiche gilt von dem Hafen von Stettin. Beide Häfen unterliegen nach der Richtung hin, wie weit sie der Tschechoslowakei zu übergeben sind, den Bestimmungen eines Ausschusses, der diese Entscheidungen von zehn zu zehn Jahren revidieren kann, und in diesem Ausschuß sitzt zwar ein Deutscher und ein Angehöriger der Tschechoslowakei, aber auch ein Engländer.

Der Hafen von Kehl wird für die nächsten sieben Jahre dem Hafen von Straßburg verbunden und unter eine französische Verwaltung gestellt. Nach Ablauf der sieben Jahre kann auf eine weitere Frist von drei Jahren eine Gemeinschaft der Hafeneinrichtungen fortgesetzt werden, wenn Frankreich es für notwendig ansieht. Der Direktor dieser Hafenadministration, der ein Franzose sein muß, untersteht der Zentralkommission der Rheinschiffahrt.

Auch unsere Eisenbahnen sind teilweise unter Kommissionsherrschaft gekommen, und zwar überall da, wo wir Bestandteile des deutschen Bodens an fremde Staaten abgetreten haben; überall da nämlich wird von uns verlangt, daß wir einen entsprechenden Bestandteil des rollenden Materials dem Staat, dem das Gebiet mit der Eisenbahn zugewiesen worden ist, aus unseren Beständen zur Verfügung stellen, und die Bezeichnung dieses Materials und die Tätigkeit der weiteren Durchführung der Auseinandersetzung wird wieder einer Sachverständigenkommission überwiesen, in der ein Deutscher und ein Angehöriger der übernehmenden Macht, aber auch ein Fremder sitzen. Dazu kommt, daß in Russisch-Polen, das ja nicht von uns abgetrennt wird, in dem wir aber die russischen Eisenbahnen auf unsere deutsche Spur umgenagelt haben, ein Bedarf nach deutschem rollenden Material ist. Auch hier haben wir uns verpflichten müssen, aus unseren Beständen das Material den Polen zu liefern; entsprechend ist hier ein Sachverständigenausschuß eingesetzt.

Ahnlich verhält es sich mit der Saar, wo ja auch eine große und wichtige Anzahl von Bahnen nun in den Besitz der neuen Kommission übergeht, und wo zwischen den Vertretern dieser Kommission und Preußen und Bayern eine Ausgleichung stattfinden muß, die durch eine besondere Sachverständigenkommission vorgenommen wird.

Um aus dieser verwirrenden Fülle von Kompetenzen zu einem deutlichen Einblick in die rechtliche Struktur all dieser Kommissionen zu gelangen, bedarf es eines Leitfadens, der zu dem richtigen Standpunkt der Betrachtung führt. Das ist, wie schon eingangs erwähnt, der Begriff der deutschen Souveränität. Nach dem Maße, in dem die verschiedenen Kommissionen in diese Souveränität eingreifen, sind sie nun rechtlich zu gliedern.

Souveränität, sagt Franz v. Liszt, ist die höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht. Geht man hiervon aus, so muß man das Fortbestehen der deutschen Souveränität nach dem Friedensvertrage überhaupt verneinen; gerade durch die fremden Kommissionen wird teils die äußere, teils die innere Selbständigkeit Deutschlands in weitem Umfange angetastet. Aber Liszt führt weiter aus, daß die Souveränität nicht ausgeschlossen wird durch eine Bindung des Staatswillens, solange diese Bindung nicht einem fremden Staate die Vertretungsbefugnis überträgt. Eine solche Übertragung hat uns allerdings der Friedensvertrag insofern aufgezwungen, als wir uns verpflichtet haben, eine ganze Reihe künftiger internationaler Verträge der Entente im voraus als für uns bindend anzunehmen; von den Kommissionen hat aber nur eine einzige die Befugnis völkerrechtlicher Vertretung des Reiches.

Der § 21 der Anlage zu dem Vertragsabschnitt über das Saarbecken bestimmt:

"Es ist Sache des Regierungsausschusses, mit den ihm ange-

messen scheinenden Mitteln und in der ihm angemessen scheinenden Weise für den Schutz der Interessen der Saarbeckeneinwohner zu sorgen, und zwar nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande."

Die Saarbeckeneinwohner erhalten also ein besonderes Indigenat, das sicherlich noch viel rechtliche Schwierigkeiten machen wird. Damit stimmt überein der Umfang der Kompetenz der Regierungskommission für das Saarbecken. Sie besitzt dort nach § 19 der Anlage alle Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechts, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihr erforderlich erscheinenden Verwaltungsund Vertretungsstellen zu schaffen; sie hat nach § 22 die volle Nutznießung des gesamten Reichs- und Staatseigentums außer den Kohlengruben, die an Frankreich fallen. Die deutschen Gesetze und Verordnungen bleiben zwar zunächst in Kraft, doch kann die Regierungskommission nach Anhörung einer ganz von ihr abhängigen Volksvertretung Anderungen daran vornehmen. Die bestehenden deutschen Gerichte des Bezirks werden zwar beibehalten, urteilen aber im Namen der Regierungskommission, und ihre Entscheidungen werden nicht mehr vom deutschen Oberlandesgericht oder dem Reichsgericht, sondern von einem neuen durch die Regierungskommission eingesetzten Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen nachgeprüft. Steuer- und Finanzhoheit ist der Regierungskommission übertragen; sie verwendet Steuern und Abgaben ausschließlich für Bedürfnisse des Gebiets. Nur die Zollhoheit ist der Kommission nicht gegeben, weil das Gebiet dem französischen Zollsystem eingeordnet wird; und was die Münzhoheit anlangt, so enthält der Vertrag Bestimmungen, die einen möglichst baldigen und vollständigen Übergang des Gebiets zum französischen Münzsystem zur Folge haben müssen. dem geht die zuversichtliche Hoffnung der Gegner hervor, das Saargebiet nach Ablauf der 15 Jahre ganz an Frankreich fallen zu sehen. Möge diese Hoffnung an der Treue der Saarbevölkerung zu schanden werden.

Einen gleichen Verzicht auf Souveränität finden wir in den Bestimmungen über Abstimmungskommissionen nicht, denn wenn auch Deutschland aus den Abstimmungsgebieten auf Wunsch der Entente alle Truppen und Behörden zurückziehen muß und statt dessen fremde Truppen und Behörden die Regierung in die Hand nehmen, so haben diese doch kein Recht, vor oder nach der Abstimmung die Bevölkerung gegenüber dem Ausland zu vertreten; auch bleibt es bei der Gesetzgebungs- und Steuerhoheit der deutschen

Reichs- und Staatsgewalt. Ihrer Organe beraubt, kann sich diese Gewalt freilich nicht einmal Übergriffen der Abstimmungskommissionen in das ihr vorbehaltene Gebiet unmittelbar widersetzen, so daß von einem Fortbestand der Souveränität im eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede ist. Das streitige Land steht unter völkerrechtlichem Sequester, dem Sequester der Abstimmungskommissionen.

Alle anderen Kommissionen lassen nicht nur, wie es im römischen Recht heißt, das "nudum jus" einer deutschen Scheinsouveränität übrig, sondern es bleibt eine wirkliche Ausübung von Hoheitsrechten, bei denen ein Konflikt zwischen der Kompetenz der fremden Kommissionen und der deutschen Regierungsgewalt denkbar ist. Der Beweis für die fortdauernde Souveränität liegt nach Liszt darin, daß der verpflichtete Staat der übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln kann und sich durch dieses Zuwiderhandeln völkerrechtlich verantwortlich macht, daß also die gegen die Verpflichtung vorgenommenen Handlungen Rechtswirkungen erzeugen.

Dieses Merkmal findet sich sogar in der Gruppe der Besetzungskommissionen, außer bei der Saarkommission; denn das Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919 hat zwar die deutschen Truppen, nicht aber die deutschen Behörden, Gerichte und Gesetze aus dem Lande Die Hohe Kommission für das Rheinland ist allerdings mit einem weitgehenden Verordnungsrecht ausgestattet, das wesentlich der Sicherung der Besatzungstruppen und der Kommission selbst dient und mit der deutschen Gesetzgebungshoheit nicht nur konkurriert, sonder ihr vorgeht. Ebenso hat die Hohe Kommission ein an gewisse allgemeine Voraussetzungen gebundenes Recht, den Verwaltungsorganismus der besetzten Rheinlande den Besetzungszwecken entsprechend abzuändern. Die deutsche Gerichtsbarkeit wird eingeschränkt durch eine weitgehende Zuständigkeit der Militärgerichte der Besatzungstruppen, bei denen sich die Gegner an Vorgänge aus der kriegsmäßigen Okkupation Belgiens und Nordfrankreichs, aber auch der Besetzung Luxemburgs durch die deutschen Truppen erinnert zu haben scheinen. Was aber die Kriegsnotwendigkeit begreiflich macht, wirkt bei einer Friedensbesetzung naturgemäß sehr viel bösartiger. Das gilt auch für die fast absolute Herrschaft, die sich das Hohe Kommando der Besetzungstruppen durch das Abkommen gegenüber allen Verkehrsanstalten - Eisenbahnen, Binnenschiffahrt, Post, Telegraph, Telephon, Funkstationen - gesichert hat. Bei alledem hat die Hohe Kommission mit der Vertretung der Rheinlande gegenüber dem Auslande nichts zu tun, und die Behörden arbeiten, entscheiden und verwalten nicht im Namen eines fremden Souveräns.

Noch weniger kann man von einer Beseitigung deutscher Hoheitsrechte durch die Grenzkommissionen sprechen, wenn damit eine territoriale Verwaltung durch die Kommissionen selbst gemeint ist; denn diese Grenzkommissionen haben nur Feststellungen zum Zwecke der Gewinnung einer angemessenen Grenzlinie zu treffen. Aber jene Feststellungen enthalten in der Tat eine Beseitigung deutscher Hoheitsrechte. Das Gebiet, das diese Grenzkommissionen als nicht mehr zu Deutschland gehörig bezeichnen, ist endgültig aus der deutschen Souveränität herausgefallen. Daß die Grenzkommissionen unmittelbar Rechtshilfe deutscher Behörden und Gehorsam deutscher Reichsangehöriger fordern können, ist im Friedensvertrage nicht vorgesehen.

Während man eine solche unmittelbare Gehorsamspflicht der deutschen Bevölkerung gegenüber den territorialen Kommissionen unserer Gegner als die Regel bezeichnen muß, kann es sich bei den militärischen Kommissionen höchstens um Ausnahmefälle handeln. Praktisch kommt dabei nur die Kontrollkommission für die deutsche Abrüstung in Betracht.

Um ein Bild von deren Stellung in unserer ganzen Verfassung und Verwaltung zu geben, sei aus dem großen Umkreise ihrer Tätigkeiten die sogenannte industrielle Abrüstung herausge-Dabei ist daran zu erinnern, daß die Kontrollkommission sich zusammensetzt aus der militärischen, der Marine- und der Luftkommission, und daß die militärische Kommission wieder in drei Gruppen zerfällt, die Gruppe für den Etat, die sogenannte Effektivstärke. die die Herunterarbeitung der deutschen Truppenkörper zu bestimmen hat, die Kommission für die Entwaffnung der Festungen und endlich die Kommission für das Material und die Ausrüstung. mission für Material und Ausrüstung ist wieder ein außerordentlich umfangreicher und großer Körper. Sie hat 11 Unterkommissionen, die hauptsächlich damit zu tun haben, nach Artikel 168 und 169 die Fabriken zu schließen, in denen künftig nicht mehr Kriegsmaterial hergestellt werden darf, die Maschinen zu zerstören, mit denen früher Kriegsmaterial hergestellt worden ist, und das Material zu zerstören, das über die Menge hinausgeht, die nach dem Friedensvertrage dem verkleinerten deutschen Heere noch gelassen ist. hat sie durchzuführen die Artikel 170 und 171 des Friedensvertrages, nach denen die Herstellung giftiger Gase künftig in Deutschland ver-

boten ist, alles Material, das dazu dient, herauszugeben oder zu zerstören ist, und außerdem die deutsche Regierung sich verpflichtet hat, das Verfahren und die Zusammensetzung aller derjenigen Chemikalien an die Entente auszuliefern, die sich auf die Herstellung giftiger Zur Vorbereitung dieser Tätigkeit der Kommission Gase beziehen. wird ein Fragebogen herausgegeben, der von der Ententekommission ausgearbeitet ist und durch die deutsche Regierung an die deutschen Interessenten weitergegeben wird. Dann werden von einzelnen Kommissionsteilen die Fabriken in Deutschland hin und her besichtigt, und es wird dafür gesorgt, das diejenigen Fabriken oder ihre Werkzeuge zerstört werden, die nach Ansicht der Kommission zu Kriegszwecken dienen können. Da liegt die Sache nun folgendermaßen: Um zu verhindern, daß in der deutschen Industrie die außerordentliche Unruhe und Empörung, die diese ganzen Bestimmungen hervorgerufen haben, zu Zusammenstößen mit den feindlichen Kommissionen Anlaß gäbe, hat sich der Reichsverband der Deutschen Industrie entschlossen, eine Geschäftsstelle für industrielle Abrüstung zu errichten und die mit der Durchführung der Artikel 168 ff. des Friedensvertrages zusammenhängenden Arbeiten zu übernehmen. Diese Geschäftsstelle hat unter der ehrenamtlichen Leitung des früheren Staatssekretärs des Demobilmachungsamtes, Oberst Dr. ing. Koeth, ihre Tätigkeit begonnen. Sie ist in Fühlung mit den Reichsbehörden und den von der Entente für die Abrüstungsfrage eingesetzten Kommissionen und gibt der Industrie Richtlinien für ihr Verhalten bei der weiteren Tätigkeit dieser Kommissonen. Sie unterstützt die Wünsche der Industrie, gibt sie an die zuständigen Stellen weiter, klärt Zweifelsfälle auf und verwertet die gemachten Erfahrungen im Sie bildet die Zentralstelle für Interesse der einzelnen Industrien. die Vertrauensleute der Privatindustrie, die an den 11 Standorten der interalliierten Unterkommissionen einzustellen sind. haben diese Vertrauensleute den Auftrag, die Wünsche, die aus den Kreisen der Industrie in ihrem Bezirke laut werden, den Verbindungsoffizieren, die von den deutschen Heeresstellen kommandiert werden, bekannt zu geben und dafür zu sorgen, daß sie vor den Kommissionsmitgliedern der Gegner vertreten werden; auch müssen sie den Verbindungsoffizieren mit allem sachhaben infolgedessen Wir Hand gehen. lichen zur Rate gewiegte Industrielle Vertrauensleuten außerordentlich nannt, die in ihren Bezirken wohlerfahren sind und das Vertrauen der Industrien dieser Bezirke haben. Solche Vertrauensleute sind

bis jetzt ernannt in Berlin, Dresden, München, Stuttgart, Düsseldorf, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Stettin, Breslau und Königsberg. Diese Vertrauensleute erhalten nun vom Reichsministerium für den Wiederaufbau Ausweise, die ihnen eine offizielle Stellung geben und ihnen die Möglichkeit gewähren, die Unterstützung der Behörden, besonders auch auf Reisen, zu erhalten. Soweit es nötig ist, steht es ihnen frei, sich eine Unterorganisation durch Einsetzung sachkundiger Gewährsleute an verschiedenen Punkten ihres Bezirkes zu schaffen. Das wird davon abhängen, wie weit sich nun wieder die Unterkommissionen der Entente gliedern und durch Sonderkommissionen erweitern. Die zentrale Information der Vertrauensleute erfolgt durch die Geschäftsstelle für industrielle Abrüstung, die ihnen Mitteilungen zugehen läßt über das Zusammenarbeiten mit den deutschen Behörden wie mit den Ententekommissionen, auch die Anordnungen weitergibt, die Erfahrungen sammelt und dergleichen mehr. Wir nehmen an, daß sich die Arbeit im einzelnen so gestalten wird:

Die Ententekommissionen drängen sehr darauf, daß ihnen Fabriken zur Untersuchung und eventuell zur Niederlegung namhaft gemacht werden. Durch die Feldzeugmeisterei werden namentliche Listen der Fabriken, die besucht werden sollen, bezirksweise aufgestellt und dem Reichsverbande übermittelt. Der Reichsverband läßt diese Mitteilungen den Vertrauensleuten zugehen. Vertrauensleute werden sich dann sofort mit den Fabriken in Verbindung setzen und in Erfahrung bringen, wann sie zum Empfang des Besuches der Ententekommissionen bereit sind. Mitteilung hierüber wird umgehend an den Verbindungsoffizier und an die Geschäftsstelle für industrielle Abrüstung gemacht werden, damit die Revision der Fabriken alsbald stattfinden kann. Unbeschadet hiervon ist den Vertrauensleuten empfohlen worden, sich selbständig auch mit anderen von hier noch nicht benannten Bezirken ihres Kreises in Verbindung zu setzen, die zweifellos für die Untersuchung in Frage kommen und den baldigen Besuch der gegnerischen Kommission wünschen. Es kann nämlich sein, daß die Fahriken wünschen, möglichst bald über ihre weitere Tätigkeit ins Klare zu gelangen. Die Vertrauensleute tragen dann sofort dafür Sorge, daß die bei der Untersuchung gemachten Erfahrungen den Fabriken des Bezirks, die noch nicht untersucht worden sind, alsbald mitgeteilt werden. hat sich nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen als praktisch erwiesen, den Kommissionen vor dem Besuch von Fabriken einiges Material zu übergeben, nämlich die Pläne der Fabriken, Anlagen, eine Liste der vorhandenen Maschinen, eine Liste der Herstellung von Kriegsmaterial nach folgenden Gesichtspunkten: Stand vor dem Kriege. Was soll zerstört werden? Was ist bereits für Friedensfertigung umgestellt worden? Was ist für Umstellung für Friedensfertigung in Aussicht genommen worden?

Auf diesem Gebiete wird eine Summe von rechtlich schwierigen Fragen und von Arbeit bezüglich der Rechtsstellung der Friedenskommissionen entstehen. Bisher haben im unbesetzten Gebiet die Kommissionen militärischer Natur sich loval an die Bestimmungen der Friedensartikel gehalten und nicht direkt, sondern immer nur durch die deutsche Regierung hindurch ihr Werk zu vollführen gesucht. Das gleiche müssen wir auch festhalten gegenüber den wirtschaftlichen Kommissionen. So bitter z.B. die Tatsache für uns sein muß, daß in den Kommissionen, die künftig Strombau, Schiffahrt und Abgabewesen auf unsern deutschen Strömen zu überwachen haben. Deutschland nur in der geborenen Minorität ist, so enthält doch der Grundsatz der Internationalität unserer Ströme nichts Un-Er gilt seit dem Westfälischen Frieden von 1648 für die westdeutschen Ströme und ist im Wiener Frieden von 1814 bestätigt worden. Die Zuständigkeit der Kommissionen beschränkt sieh auch im allgemeinen auf das, was völkerrechtlich üblich ist. Viel schlimmer sind die einseitigen französischen Rechte an Rheinbett, Rheinstrom und Rheinbrücken, als die Kompetenzen der Verkehrskommissionen, die als Hypotheken auf die deutsche Souveränität zu betrachten sind, Hypotheken, die die deutsche Souveränität nicht ausschließen.

Eine wesentlich andere Beurteilung verdient die Wiedergutmachungskommission. Sie bildet nach ihrem ganzen Aufbau tatsächlich einen Staatim Staate, und zwar kann man sie
bezeichnen als Konkursverwalter Deutschlands. Die
Kommission für die Wiedergutmachung hat zunächst die Schuldenmasse festzustellen. Die Schuldenmasse besteht aus demjenigen, was
gegen Deutschland an Schadenersatzansprüchen von den 27 gegnerischen Staaten geltend gemacht werden kann. Diese Ansprüche
sammelt sie, prüft sie und entscheidet sie. Dann aber hat sie auch
die Teilungsmasse festzustellen, nämlich die Masse derjenigen Güter
und Werte, die Deutschland zur Erfüllung seiner Schadenersatzpflicht zur Verfügung stellen kann. Es ist aus dem Friedensvertrage
bekannt, daß alles deutsche Eigentum sowohl des Deutschen Reiches
wie der deutschen Einzelstaaten in erster Linie mit der Hypothek

der Wiedergutmachungskommission belastet ist, und daß gleichzeitig auch die sämtlichen Einkünfte Deutschlands, mögen sie auf Steuern, Zöllen, Abgaben aller Art beruhen, in erster Linie zur Wiedergutmachung der Schäden des Krieges dienen nach Maßgabe der Entscheidung der Wiedergutmachungskommission.

Zur Ausführung dieses ihres Feststellungsrechtes hat die Wiedergutmachungskommission die Befugnis, von der deutschen Regierung alle Auskünfte zu verlangen, die sie nach dieser Richtung für notwendig und nützlich erachten mag. Weiterhin hat die Kommission auch die Rechte eines Konkursverwalters dahin, daß sie den Betrieb in Deutschland bis zu einem gewissen Grade zu verwalten hat. alle diejenigen Werte entgegenzunehmen, die von Deutschland in Anrechnung auf die Wiedergutmachung zu liefern sind, die Kohlen, die Schiffe, die Chemikalien. Sie hat die Preise für alle diese Werte festzustellen, sie hat die Ausgleichungsberechnung vorzunehmen, und sie übt das Vorrecht der Hypothek aus Artikel 248 aus, wenn es sich darum handeln sollte, daß die von Deutschland gelieferten Zahlungsmittel und in Zahlung gegebenen Werte nicht ausreichen, die Verpflichtungen zu erfüllen. Dadurch gewinnt sie natürlich auch einen Einfluß auf die Aufstellung des deutschen Etats und auf die Durchführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung. Wir werden uns infolgedessen darüber klar sein müssen, daß eine deutsche Zoll-, Steuer- und Wirtschaftspolitik künftig ohne Einverständnis mit der Wiedergutmachungskommission überhaupt nicht denkbar ist.

Alles, was unsere Nationalversammlung bisher darin gemacht hat, wird in dem Moment unwirksam, wo die Wiedergutmachungskommission erklärt, daß die gemachten Gesetze oder der aufgestellte Etat mit der Wiedergutmachungspflicht in Widerspruch stehen.

Ferner hat die Wiedergutmachungskommission die Vollstreckung der Maßnahmen, die sie als Exekutor des Friedensvertrages trifft. Deutschland muß sich mit seinen Gesetzen und Verordnungen nach ihren Vorschlägen richten. Ihre Beschlüsse sind in Deutschland ohne weiteres vollstreckbar; und endlich hat, wenn die deutsche Regierung sich ihren Anordnungen widersetzen sollte, die Wiedergutmachungskommission die vertragsmäßige Berechtigung, Vorschläge zu machen, wie die Mächte des Völkerbundes sie zur Einhaltung der Gebote der Wiedergutmachungskommission zwingen können. In erster Linie ist dabei an die Blockade gedacht. Schließlich hat auch die Konkursverwaltung natürlich die Verteilung des liquidierten Vermögens, und das bezieht sich nicht nur auf die Verteilung der von Deutschland

gezahlten Gelder, sondern auch auf die Verteilung der Waren und Schiffe. Die Kosten der ganzen Angelegenheit trägt die Konkursmasse, nämlich Deutschland, und schließlich bleibt der Konkursverwalter so lange im Amte, bis die letzte Verpflichtung von Deutschland erfüllt und das letzte von Deutschland zu leistende Gut zwischen den berechtigten Mächten verteilt ist.

Es ist kein Wunder, daß unter diesen Umständen die deutsche Friedensdelegation in Versailles die Rechtsstellung der Commission de réparation, dieser Wiedergutmachungskommission, im deutschen Staatswesen für unannehmbar erklärte und ihre Folgen für die deutsche Souveränität in grellen und deutlichen Farben ausmalte. Wer über die Steuern und über den Etat eines Reiches verfügt, kann schließlich die ganze Kulturpolitik eines Volkes zugunsten materieller Gläubigerinteressen lahmlegen. Das ist den Herren der Friedenskonferenz nachdrücklich ausgeführt worden; aber gegen diese Ausführungen hat sich die Friedenskonferenz mit Erklärungen gewandt, an die unsere Regierung und unsere Öffentlichkeit die Gegner immer wieder wird erinnern müssen, wenn es sich darum handelt, daß wir mit Eingriffen der Entente in unsere Souveränitätsrechte über den Frieden hinaus zu kämpfen haben. Diese Erklärungen der Entente, die so außerordentlich wichtig für unsere Zukunft sind, seien hier wiedergegehen:

"Die Kommission ist weder ein Werkzeug zur Bedrückung noch ein listiges Mittel zur Einmischung in Deutschlands Hoheitsrechte. Sie hat keine Truppen zur Verfügung; sie hat keinerlei Exekutivrechte innerhalb der Gebiete Deutschlands; sie kann sich nicht, wie man ihr unterstellt, in die Leitung oder Überwachung des Erziehungswesens oder irgendwelcher anderen deutschen Einrichtungen mischen. Ihre Aufgabe ist es, das festzusetzen, was bezahlt werden muß, sich zu vergewissern, daß Deutschland zahlen kann und den von ihr vertretenen Mächten zu berichten, falls Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte; welches auch immer die Wege sein mögen, durch die sich Deutschland die zu zahlenden Summen verschafft, die Kommission kann nicht das Einschlagen anderer Wege fordern; wenn Deutschland Zahlung in natura anbietet, hat die Kommission das Recht, diese anzunehmen, aber mit Ausnahme der im Vertrage vorgesehenen Fälle kann die Kommission eine solche Zahlungsweise nicht fordern."

Der Trost, der uns hier gespendet wird, ist trügerisch, denn er beruht auf dem Gedanken, daß der Frieden erfüllbar wäre; aber wir wissen alle, daß der Frieden nicht erfüllbar ist. Konflikte mit der Kommission sind infolgedessen unvermeidlich. Bisher hat jeder Konflikt mit einem neuen schweren Eingriff in die deutsche Souveränität geendet, sowohl während der Zeit des Waffenstillstandes, als während der Zeit der Friedensverhandlungen, bis auf den einen Konflikt in der Auslieferungsfrage, in dem die deutsche Regierung wenigstens Zeit gewonnen hat.

Wie entgehen wir nun neuen Eingriffen, durch die die Last der fremden Kommissionen, die unsern deutschen Boden drückt, noch vermehrt werden müßte? Nach den schlimmen Erfahrungen Revolutionskriege und der Napoleonischen Kriege hat Goethe einmal einen Spruch in Versen verfaßt: Bekriegt, besiegt; vertrage man sich mit der Einquartierung. Dieser wenig heldenhafte Spruch trägt eine große Gefahr in sich. Wer sich zu leicht mit der Einquartierung verträgt, der kommt in die Gefahr, zu vergessen, daß die Einquartierung eine Schmach ist, aus der er je früher je besser wieder loskommen sollte. Sicherlich müssen wir auch unsere Pflicht gegen die Kommissionen lernen und nach besten Kräften zu erfüllen suchen, weil einmal unsere Regierung den Friedensvertrag unterschrieben hat. Aber damit ist nicht gesagt, daß wir nicht auch unsere Rechte aus dem Friedensvertrag lernen sollen und diese Rechte den Gegnern entgegenhalten sollen, wenn sie daran rühren. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir den Frieden benutzen müssen zum Kampf um das Recht der Selbstbestimmung, mit der doch letzten Endes das Bestehen der Kommissionen auf deutschem Boden unvereinbar ist. Wie können wir unsere Gegner überzeugen, daß diese Kommissionen Fesseln darstellen, Fesseln an unserm Volkskörper, mit denen dieser Volkskörper nicht die Arbeit leisten kann, die auch unsere Gegner nötig haben, wenn sie mit uns aus dem Zusammenbruche Europas sich emporarbeiten wollen? Wir müssen ihnen diese Überzeugung beibringen durch immer erneute Feststellung der Tatsache, daß gerade die Bestimmungen des Friedensvertrages uns tiefer in die Unmöglichkeit versetzen, gut zu machen, was schlecht gemacht worden ist.

Es wird von vielen Seiten der Gedanke verfochten, daß der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund diese Überzeugung der Gegner am schnellsten herbeiführen würde. Das ist durchaus nicht unmöglich; eins aber ist zu bestreiten, und das ist, daß der bloße Eintritt in den Völkerbund uns schon eine Verbesserung unserer Lage bringen würde. Mit dem bloßen Eintritt in den Völkerbund verschwindet keine einzige dieser Kommissionen, denn wir haben

den Völkerbund mit unterschrieben in derselben Minute, in der wir alle diese Bestimmungen des Friedensvertrages über die Kommissionen unterschrieben haben.

Nicht der Völkerbund, wie er jetzt ist, wird uns helfen, denn dieser Völkerbund ist im Grunde nichts anderes als eine Versicherungsgesellschaft der Sieger auf Gegenseitigkeit, um ihre Siegesbeute in Sicherheit zu bringen. Es muß ein Kreis derjenigen Völker hinzukommen, die sich miteinander verbünden, um aus den tiefen Niederlagen dieses Krieges, Niederlagen moralischer und materieller Natur, zu einer neuen Gesinnung und neuen Gesittung zu gelangen. bietet die Satzung des Völkerbundes brauchbare Grundlagen. mehr sich der Kreis der Bundesmitglieder über die Staaten, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben, erweitert, um so weniger kann die Ansicht aufrechterhalten werden, daß die Friedensbestimmungen, die Deutschland unbillig belasten, das besondere Gesetz darstellen, das dem allgemeinen Gesetze des Völkerbundes vorgehen müsse. Jenes besondere Gesetz bindet die Neutralen nicht und keine Unterschrift hindert sie, den Geist der Bundesakte gegenüber allen Sonderverträgen, die ihr widersprechen und daher in sich nichtig sind, zugunsten aller Bundesglieder geltendzumachen. In einem solchen Völkerbunde, der vielleicht einmal kommt, wird es keine Möglichkeit mehr geben, eines der Mitglieder mit Lasten zu bedrücken, wie sie jetzt die Kommissionen der Entente auf deutschem Boden darstellen.

Die Schriften

Deutschen Liga für Völkerbund.

Monographien zum Völkerbund:

1.	Der Völkerbundentwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
	Herausgegeben von Geheimrat Niemeyer, Kiel. Preis 7,25 M.
2.	Veit Valentin: Die 48er Demokratie und der Völkerbundgedanke.
	Preis 1,50 M.
	Walter Schätzel: Völkerbund und Gebietserwerb. Preis 1,50 M.
4.	Otto Opet: Der Schutz der nationalen Minderheiten. Preis 1,50 M.
5.	Philipp Zorn: Der Völkerbund. Preis 4.— M.
6.	Moritz Liepmann: Die Pflege des Völkerrechts an den deutschen
	Universitäten. Preis 1,50 M.
7.	Walter Schätzel: Internationale Arbeiterwanderung. Preis 4,— M.
8.	Reinhold von Thadden: Völkerrecht und Völkerbund. Preis 10 - M.

Die Monographien 1--7 erfahren einen Teuerungszuschlag von 50%.

Die Flugschriften der Deutschen Liga für Völkerbund:

- 1. Matthias Erzberger: Der Völkerbund als Friedensfrage. Preis 0,90 M.
 2. Edward Greys Stellung zum Völkerbund. Preis 0,90 M.
 5. Wilsons Völkerbundplan, mit Einleitung von Dr. Hans Wehberg.
 Preis 0,90 M.
 7. Walter Schücking: Ein neues Zeitalter? Kritik am Pariser Völkerbundentwurf.
 Preis 0,90 M.
 8. Derneue Völkerbundentwurf der Entente. Mit Einleitung von A. MendelssohnsBartholdy.
 Preis 0,90 M.
 9. Bernhard Guttmann: Soll Deutschland in den Völkerbund? Preis 0,90 M.
 10. Walter Götz: Nation und Völkerbund.
 Preis 1,50 M.
- Der Völkerbundvorschlag der deutschen Regierung. Eingeleitet von Dr. Hans Wehberg.
 Der deutsche Entwurf für ein Weltarbeiterrecht. Eingeleitet von Prof. Dr. Alfred Manes.

 Preis 1,80 M.

Die Flugschriften 1-9 erfahren einen Teuerungszuschlag von 100°/0.

Verlag von FRANZ VAHLEN, Berlin W9 und Verlag HANS ROBERT ENGELMANN, Berlin W15

In Vorbereitung befindet sich:

Kommentar zum Friedensvertrag von Versailles.

Herausgegeben von Dr. WALTER SCHÜCKING

Ordentlichem Professor der Rechte in Marburg, Mitglied der Friedensdelegation und der Deutschen Nationalversammlung

REDAKTIONS-AUSSCHUSS:

Dr. Walter Schücking, ordentl. Prof. der Rechte an der Universität Marburg, Mitglied der deutschen Friedensdelegation; Dr. Franz Schlegelberger, Geh. Reg. Rat, Vortragender Rat im Reichsjustizministerium; Dr. Friedrich Gaus, Wirkl. Leg. Rat, Vortragender Rat im Ausw. Amt; Dr. Herbert Kraus, a. o. Professor an der Universität Königsberg. Schriftleitung: Dr. Herbert Kraus

MITARBEITER:

MITARBEITER:

Missionsdirektor D. Axenfeld; Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Beer; Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium Bergmann; Landrat Böhme; Konsul von Borch; Major von Boetticher; Prof. Dr. Bruck; Gesandter von Burl; Leg. Rat Dr. Büsing; Reg. Bat Dr. Dorn, Reichsjustizministerium; Oberlandesgerichtspräsident Dronke; Wirkl. Geh. Leg. Rat Dr. Eckardt; Prof. Dr. Fleisch mann-Königsberg; Geh. Bergrat Flemming; Assessor von Friedberg; Wirkl. Leg. Rat Gaus (Ausw. Amt); Geh. Leg. Rat Dr. Göppert; Dr. Jaffé (Ausw. Amt); W. Jansson, Sozialattaché der Schwedischen Gesandtschaft; Geh. Leg. Rat von Keller; Prof. Kraus, Königsberg; Attaché Kuttig (Ausw. Amt); Prof. Laun-Hamburg; Graf von Lerchenfeld (Ausw. Amt); Geh. Reg. Rat Dr. Le Suire; Prof. Dr. Manes; Leg. Bat Martius; Dr. Melchior-Hamburg, Mitglied der Friedensdelegation; Geh. Reg. Rat Professor Dr. Mendelssohn-Bartholdy-Witzburg; Generalleutnant Graf Montgelas; Ministerialrat Nelken (Ausw. Amt); Konsul Dr. Nord; Dr. Norden; Prof. Dr. Osterrieth; Dr. Piechocki; Wirkl. Geh. Oberbergrat Reuß (Ausw. Amt); Geh. Reg. Rat Richter (Reichsjustizministerium); Geh. Reg. Rat Dr. Ruppel; Generalsekretär Simons; Rechtsanwalt Dr. Schuster-Kiei; Oberst B. Schwertfeger; Dr. Carl Strupp; J. Tiedje; Wirkl. Leg. Rat Trautmann; Kapitän z. See a. D. Vanselow; Leg. Sekr. Dr. von Verdroß (Gesandtschaft der Deutschötsterrichischen Republik); Dr. Volgt (Ausw. Amt); Dr. Wehberg; Attaché Dr. Woermann (Ausw. Amt); Prof. Dr. Wolzen dorff-Halle; Dr. Zechlin (Ausw. Amt); Leg. Rat Zechlin (Ausw. Amt); Prof. Dr. Exikon-Oktav-Format und 1 Ergänzungsband, der das urkundliche

Umfang: 6 Bände in Lexikou-Oktav-Format und 1 Ergänzungsband, der das urkundliche Material zu den Waffenstillstandsverhandlungen, zu den Friedensverhandlungen und den weiteren Verhandlungen in diplomatisch genauer Form enthält, sowie ein Kartenatias.

Preis etwa M 180,-. Erscheint etwa Juli 1920.

Auf Veranlassung der Deutschen Liga für Völkerbund haben sich unter der Leitung von Prof. Schücking eine große Anzahl führender und zum großen Teil bei den Friedensverhandlungen Prof. Schücking eine große Anzahl führender und zum großen Teil bei den Friedensverhandlungen in Versailles tätig gewesener Männer der Theorie und Praxis zusammengetan, um in gemein-amer Arbeit auf breiter wissenschaftlicher Grundlage ein für das gesamte deutsche Volk bestimmtes Werk zu schaffen, das in erschöpfender und unanfechtbarer zuverlässiger Weise den Friedensvertrag nach geschichtlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Seite erläutert.

Die politische Lage macht es notwendig, daß der gesamte Kommentar erst in dem Augenblick erscheint, in dem alle Einzelfragen wirklich erschöpfend behandelt werden können. Um

wir uns entschleine, in dem alle Emizentagen wirden erschöpfend zu behadden werden konnen. Um aber die Möglichkeit, Einzelabschnitte jetzt schon erschöpfend zu behanden, auszunutzen, haben wir uns entschlossen, eine Anzahl von wichtigen Kapiteln als Vorveröffentlichungen erscheinen zu lassen. Wir folgen damit dem Beispiel des feindlichen Auslandes, das bereits Kommentare von einzelnen Kapiteln des Friedensvertrages angezeigt hat. Als erste Vorveröffentlichung ist die "Chronik der Friedensverhandlungen" erschienen. Weitere Vorveröffentlichungen werden behandeln:

Konsul Dr. Zitelmann: Bußland im Friedensvertrage. (Mit den Baltikumnoten.)

Das Weltarbeiterrecht von Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Eckardt und Attaché
Dr. Kuttig mit Anhang über Sozialversicherung von Prof. Dr. Manes.

In Vorbereitung befindet sich:

DEUTSCHE MINDERHEITEN

Eine Schriftenreihe für die Deutschen in den abgelösten Gebieten. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund.

Schlimmer als die Menschenverluste durch Auswanderung trifft unseren Volkskörper die Ablösung weiter Gebiete an unseren Grenzen und die Verweigerung der Wiedervereinigung an Deutschösterreich und die deutschen Teile der Tschechoslowakei. Millionen Deutscher werden aber als nationale Minderheiten in fremden Staaten leben. Die kargen Rechte, die ihnen der Friedensvertrag verleiht, in kurzen Ratgebern, die die staatsrechtlichen, zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen in jeder Hinsicht erörtern, zusammenzufassen, ist die Aufgabe dieser Schriften. Als Bearbeiter haben wir für die einzelnen Gebiete hervorragende Politiker und Rechtsgelehrte gewonnen. Die Hefte werden sich unseren deutschen Brüdern im Auslande als unerläßlich erweisen.

Es bearbeiten:

- Legationssekretär bei der österr. Gesandtschaft in Berlin Dr. v. Verdroß: DEUTSCHÖSTERREICH.
- Senatspräsident Landeshauptmannstellvertreter Dr. Schumacher-Innsbruck: SUDTIROL.
- Dr. Mischler, Leiter der deutsch-böhmischen Mittelstelle: TSCHECHO-SLOWAKEI.
- Justizrat Dr. Sello, Vorsitzender der Liga für Völkerbund Posen: POLEN.
- Dr. O. Löhning, Amtsrichter und Dozent an der Danziger Technischen Hochschule: DANZIG.
- Geheimrat Zimmerle, s. Z. Reichskommissar für Litauen: LITAUEN.
- Johannes Tiedje, Abteilungsleiter der Deutschen Liga für Völkerbund, s. Z. Sachverständiger in der Friedensstelle des Auswärtigen Amtes: SCHLESWIG.
 - Der Bearbeiter des SAARGEBIETES ist noch nicht bestimmt.